

***42. Sitzung der Vertreterversammlung  
(14. Amtsperiode)  
der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin  
am 25. September 2014***

***Beschlussprotokoll***

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst (in nichtöffentlicher Sitzung):

**42. Sitzung der Vertreterversammlung  
der KV Berlin (14. Amtsperiode)  
am 25. September 2014**



---

<b>TOP 2a</b>	<b>Beschlussfassung über die Möglichkeit der Hinzuziehung externer Rechtsberatung für die Vertreterversammlung</b>
Dringlichkeitsantrag	
von:	VV-Vorsitzende

---

**Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:**

Zur Prüfung und Sicherung etwaiger Ansprüche der Kassenzärztlichen Vereinigung aus zivil- / dienst-, oder strafrechtlich relevanten Sachverhalten gegenüber Mitgliedern des Vorstandes im Zusammenhang mit der Gewährung von Übergangsgeldern oder anderen Sachverhalten, in denen die Vertreterversammlung die Interessen der KV nach dem Gesetz oder der Satzung gegen den Vorstand wahrzunehmen hat, ermächtigt die Vertreterversammlung die Vorsitzende der VV, im Einzelfall externe anwaltliche, ggf. auch wirtschaftliche Beratung zur Abklärung/Feststellung solcher Ansprüche einzuholen.

Soweit sich hieraus das Erfordernis zur Durchsetzung solcher Ansprüche durch die KV ergibt, entscheidet die VV nach Berichterstattung über eine weitere Mandatierung.

Der Vorstand wird verpflichtet die hierfür erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

**Begründung:**

**Verhandlung erfolgte (teilweise) in nichtöffentlicher Sitzung**

---

<input checked="" type="checkbox"/> <b>angenommen</b>	<input type="checkbox"/> <b>abgelehnt</b>	_____ <i>Ja-Stimmen</i>
<input type="checkbox"/> <i>zurückgezogen</i>	<input type="checkbox"/> <i>Nichtbefassung</i>	_____ <i>Nein-Stimmen</i>
		_____ <i>Enthaltungen</i>

---

**TOP 3.1**      **Änderung der Abrechnungsordnung ab 2015-1**

von:                      Vorstand – Referent Dr. Kraffel

---

**Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:**

Die geltende Abrechnungsordnung der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.07.2012) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2015 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 25. September 2014 wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 7. wird gestrichen.
2. § 1 Nr. 8., Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Neben den im jeweiligen Abrechnungsquartal erbrachten Leistungen sind nur bisher nicht abgerechnete Leistungen abrechenbar, die in den drei zurückliegenden Quartalen vor dem Abrechnungsquartal erbracht wurden.“
3. In § 3 Nr. 1. und Nr. 2. werden die Wörter „bzw. § 25 Abs. 1 Ersatzkassenvertrag“ gestrichen.
4. In § 3 Nr. 3. werden die Wörter „bzw. in § 25 Abs. 1a Ersatzkassenvertrag“ gestrichen.
5. In § 3 Nr. 4. werden die Wörter „bzw. in § 25 Abs. 1b Ersatzkassenvertrag“ gestrichen.
6. § 4 Nr. 3. wird wie folgt neu gefasst:  
„Eine Überweisung kann - von begründeten Ausnahmefällen abgesehen - nur dann vorgenommen werden, wenn dem überweisenden Vertragsarzt ein gültiger Anspruchsnachweis oder die elektronische Gesundheitskarte vorgelegen hat.“
7. § 4 Nr. 12., Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Abgerechnete Überweisungsscheine sind von der Arztpraxis für eventuelle Prüfungen grundsätzlich 4 Quartale und nach Abrechnung der CT-gestützten schmerztherapeutischen Intervention nach der Gebührenordnungsposition 34504 EBM 4 Jahre aufzubewahren.“

**Begründung:**

**Verhandlung erfolgte in nicht nichtöffentlicher Sitzung**

---

**angenommen**

**abgelehnt**

\_\_\_\_\_ *Ja-Stimmen*

**zurückgezogen**

**Nichtbefassung**

\_\_\_\_\_ *Nein-Stimmen*

**vertagt**

\_\_\_\_\_ *Enthaltungen*

TOP 3.2	Rückwirkende Änderungen des HVV ab 1/2009 auf Grund diverser SG-Urteile
von:	Vorstand – Referent Dr. Kraffel

### Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Der HVV wird ab dem 01.01.2009 wie folgt geändert:

1. In § 6 der Anlage 1 zum Honorarvertrag 2009 wird ein neuer Absatz 5a wie folgt eingefügt:  
„Bei Ausscheiden eines Partners - mit Ausnahme des Job-Sharing-Partners - erhält der Ausscheidende bei Fortführung der ärztlichen Tätigkeit dasjenige RLV, welches er in die Berufsausübungsgemeinschaft/MVZ eingebracht hat bzw. während der Zusammensetzung realisiert hat. Der Vorstand der KV Berlin kann auf Antrag eine abweichende Festsetzung vornehmen, wenn der Antragsteller darlegt, dass ihm nachweislich eine höhere Fallzahl für die Berechnung des RLV's zusteht. Zum Nachweis geeignet ist in der Regel der einvernehmlich abgeschlossene Gemeinschaftspraxisvertrag in seiner zuletzt gegenüber dem Zulassungsausschuss vorgelegten Fassung, die Gewinnverteilung bzw. Teilungserklärung.“
2. In § 6 der Anlage 1 zum Honorarvertrag wird ab dem 01.01.2009 ein neuer Absatz 4a wie folgt eingefügt:  
„Absatz 4 gilt entsprechend für Medizinische Versorgungszentren (MVZ) als zugelassene Leistungserbringer. Bei der Berechnung des Wachstums nach Absatz 4 auf den gewichteten Mittelwert der Arztgruppendurchschnitte der im MVZ vertretenen Arztgruppen, werden die zugelassenen und angestellten Ärzte innerhalb des MVZ herangezogen. Dabei begründet insbesondere nicht die Einbringung einer Zulassung in ein MVZ, nicht die Neueinstellung eines Arztes oder der Austausch von angestellten Ärzten innerhalb eines MVZ allein ein Wachstum. Die Berufsausübungsgemeinschaft als solche ist vom Wachstum ausgeschlossen.“
3. In dem Anhang 2 (Arztgruppen zur Festsetzung der Regelleistungsvolumen und Fallwertzuschläge) Absatz 1b. der Anlage 1 zum Honorarvertrag wird die Bezeichnung der Arztgruppe „Reproduktionsmediziner“ um folgende Fußnote ergänzt:  
„Voraussetzung für Fachärzte für Gynäkologie zur Zuordnung in die Arztgruppe Reproduktionsmediziner ist das Vorliegen einer Abrechnungsgenehmigung für die Gebührenordnungspositionen 08520, 08531, 08541, 08542, 08550, 08551, 08552, 08560 und 08561 sowie die Abrechnung der Gebührenordnungspositionen des EBM-Abschnitts 8.5 in 15% der abgerechneten Behandlungsfälle.“

### Begründung:

**Verhandlung erfolgte in nichtöffentlicher Sitzung**

<input checked="" type="checkbox"/> <b>angenommen</b>	<input type="checkbox"/> <b>abgelehnt</b>	_____	Ja-Stimmen
<input type="checkbox"/> <b>zurückgezogen</b>	<input type="checkbox"/> <b>Nichtbefassung</b>	_____	Nein-Stimmen
<input type="checkbox"/> <b>vertagt</b>		_____	Enthaltungen

---

**TOP 3.3      Änderungen des HVM zum 01.10.2014 und zum 01.01.2015**

---

von:                      Vorstand – Referent Dr. Kraffel

---

**Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:**

I. Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.07.2014) wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 wie folgt geändert:

1. § 16 wird gestrichen.

II. Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.10.2014) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wie folgt geändert:

1. In § 9 wird Absatzes 2 wie folgt geändert:  
„Für ein Regelleistungsvolumen relevante Fälle (RLV-Fälle) sind kurativ-ambulante Behandlungsfälle aus dem KV-Bereich Berlin gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 BMV-Ä; ausgenommen sind Notfälle im organisierten Notfalldienst und Fälle, in denen ausschließlich Nicht-RLV-relevante Leistungen und Kostenerstattungen abgerechnet werden sowie – außer für die Arzt-gruppe Humangenetiker (AG 16) – Überweisungsfälle zur Durchführung ausschließlich von Probenuntersuchungen oder zur Befundung von dokumentierten Untersuchungsergebnissen.“
2. In der Anlage 2 wird unter Nr. 1.2 die AG 88 „Fachärzte für Anästhesiologie mit 200 und mehr Fällen im Quartal“ gestrichen und bei der AG 8 „Fachärzte für Anästhesiologie mit weniger als 200 Fällen im Quartal“ die Wörter „mit weniger als 200 Fällen im Quartal“ gestrichen.
3. In der Anlage 6 wird das QZV 103 „SPECT-Zuschlag bei Einkopfkamera“ für die AG 30 „Fachärzte für Nuklearmedizin“ gestrichen und die Leistung GOP 17362 in das QZV 102 mit geänderter Bezeichnung „SPECT-Zuschlag bei Einkopfkamera und Doppel-Mehrkopfkamera“ für die AG 30 „Fachärzte für Nuklearmedizin“ übertragen.

**Begründung:**

**Verhandlung erfolgte in nichtöffentlicher Sitzung**

---

**angenommen**

**abgelehnt**

\_\_\_\_\_ Ja-Stimmen

**zurückgezogen**

**Nichtbefassung**

\_\_\_\_\_ Nein-Stimmen

**vertagt**

\_\_\_\_\_ Enthaltungen